

## Update Umweltrecht – Gesetzgebung

**Prof. Dr. Peter Schütte / Dr. Martin Winkler\***

**Berichtszeitraum: 09.03.2022 bis 09.06.2022**

Im Berichtszeitraum sind eine Reihe umweltrechtlicher Gesetzgebungsverfahren vorbereitet, angestoßen und zum Teil in sehr kurzer Zeit beschlossen worden. Zu berichten ist zunächst über den weiteren Fortgang in Bezug auf die umfangreichen Gesetzgebungsvorhaben zum Klimaschutz im bereits verabschiedeten „Osterpaket“ und zum laut Medienberichten<sup>1</sup> unmittelbar vor der Veröffentlichung stehenden Sommerpaket“ (dazu unter 1.). Zudem berichten wir über das unter dem Eindruck des Ukraine-Krieges in Windeseile entworfene und verabschiedete LNG-Beschleunigungsgesetz, welches bereits am 01.06.2022 in Kraft trat (dazu unter 2.). Darüber hinaus wurde am 25.03.2022 das Gasspeichergesetz vom Bundestag beschlossen. Die in diesem Gesetz enthaltenen Füllstandvorgaben sollen die Versorgungssicherheit in Deutschland sicherstellen (hierzu unter 3.) Schließlich fassen wir die Kernpunkte des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz zusammen, welches am 29.03.2022 in seinen Eckpunkten vorgestellt wurde und zehn Handlungsfelder beinhaltet (siehe unter 4.). Am Ende des Berichts befindet sich wie immer eine Übersicht mit weiteren Gesetzgebungsvorhaben, Berichten und programmatischen Papieren.

### 1. Oster- und Sommerpaket

Das am 06.04.2022 vom Kabinett beschlossene „**Osterpaket**“<sup>2</sup> soll als ein „*Beschleuniger für die erneuerbaren Energien*“ die ersten entscheidenden Weichen für weitere Gesetzesnovellen zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen stellen. Unter anderem wird – als Herzstück des Pakets – der Grundsatz gesetzlich verankert, dass die Erneuerbaren Energien im „überragenden öffentlichen Interesse“ liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.<sup>3</sup> Das Osterpaket wurde am 20.05.2022 im Bundesrat verabschiedet.<sup>4</sup>

Mit dem „**Sommerpaket**“ sollen nun die Zielkonflikte zwischen der Energiewende und dem Artenschutz durch ein *Windenergie-an-Land-Gesetz* gelöst werden. Konkret sind

\* Dr. Martin Winkler ist Mitglied der Clearingstelle EEG. Der Beitrag erscheint in ähnlicher Form in der Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR). Der Bericht gibt ausschließlich die persönliche Meinung der Autoren wieder.

<sup>1</sup> Siehe nur <https://www.tagesschau.de/inland/windenergie-abstandsregeln-101.html> (09.06.2022).

<sup>2</sup> Das Osterpaket ist ein Bündel gesetzlicher Initiativen zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien; es enthielt drei Gesetzesentwürfe der Bundesregierung: zu „Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“, zur „Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften“ und „zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung“ – siehe unseren vorangehenden Bericht.

<sup>3</sup> <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/04/20220406-habeck-das-osterpaket-ist-der-beschleuniger-fur-die-erneuerbaren-energien.html> (10.5.2022, Stand: 6.4.2022).

<sup>4</sup> Bundesrat-kompakt, abrufbar unter: <https://www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/22/1021/1021-pk.html?nn=4352766#top-19> (24.5.2022, Stand: 20.5.2022).

Regelungen zu Flächen, Genehmigungssituation und Artenschutz angekündigt. Das Gesetzespaket stehe laut vielfachen Medienberichten vom 08.06.2022 kurz vor der Veröffentlichung – angekündigt wird unter anderem ein Windflächenbedarfsgesetz (WindBG), das Flächenvorgaben differenziert nach Bundesländern enthalten solle: So müsse Bayern bis Ende 2026 1,1 Prozent und bis 2032 1,8 Prozent ausweisen. Gleiches solle für Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen gelten. Länder mit mehr Windpotenzial wie etwa Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen hätten Vorgaben von 1,4 und 2,1 Prozent. Sollten diese Ziele verfehlt werden, würden die landesspezifischen Abstandsregelungen außer Kraft gesetzt.<sup>5</sup>

## 1.1 Windenergie an Land und Artenschutz

Damit der Ausbau der Windenergie beschleunigt und besser mit dem Artenschutz in Einklang gebracht werden kann, beabsichtigt die Bundesregierung neben der Festlegung von Flächenvorgaben für die Windenergie, die artenschutzfachliche Prüfung für Windenergieanlagen an Land zu vereinfachen und effizienter zu gestalten. Am 04.04.2022 haben hierzu BMWK und BMUV in einem ersten Schritt das **Eckpunktepapier** „Windkraftausbau und Artenschutz“ vorgestellt:<sup>6</sup>

- > Die Zielsetzung der Bundesregierung, den Anteil erneuerbaren Energien zügig zu erhöhen, erfordere einerseits Maßnahmen zur deutlichen Reduzierung der Abstände zu Drehfunkfeuern und Wetterradaren. Andererseits verlange es die Bereitstellung notwendiger Flächen für den Windenergieausbau durch ein Wind-an-Land-Gesetz. Zudem bedürfe es zwar weiter eines starken Artenschutzes, welcher gleichzeitig dem zügigen Ausbau jedoch nicht entgegenstehen soll.<sup>7</sup>
- > Durch die Einführung bundeseinheitlicher gesetzlicher Standards im BNatSchG soll die Prüfung, inwieweit eine Windenergieanlage das allgemeine Tötungsrisiko für gefährdete Vogelarten signifikant erhöht („Signifikanzprüfung“),<sup>8</sup> vereinheitlicht werden. Infolgedessen soll einfacher, effizienter und bundeseinheitlich geprüft werden können, ob Windenergieanlagen gegen das **Tötungs- und Störungsverbot** insbesondere im Hinblick auf kollisionsgefährdete Vogelarten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen. Hierfür soll eine abschließende bundeseinheitliche Liste kollisionsgefährdeter Brutvogelarten eingeführt werden.<sup>9</sup>
- > Des Weiteren sollen artspezifische Tabubereiche in unmittelbarer Nähe zum Brutplatz definiert werden.<sup>10</sup> Hiermit soll für die Genehmigungsbehörden in den Ländern ein klares und verbindliches Bewertungs- und Prüfungskriterium geschaffen werden.
- > In Prüfbereichen soll eine widerlegbare Vermutung gelten, dass die Signifikanzschwelle überschritten ist. Demgegenüber soll künftig die gegenwärtig in vielen Projekten der Windenergie an Land verlangte bzw. von Projektierern vorgelegte

<sup>5</sup> <https://www.tagesschau.de/inland/windenergie-abstandsregeln-101.html> (09.06.2022).

<sup>6</sup> <https://www.bmuv.de/pressemitteilung/einigung-bei-naturvertraeglichem-ausbau-der-windenergie-an-land-erzielt> (3.5.2022, Stand: 4.4.2022).

<sup>7</sup> Eckpunktepapier zur Beschleunigung des naturverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land, S. 1 f., abrufbar unter: [https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Artenschutz/eckpunkte\\_windenergie\\_land\\_artenschutz\\_bf.pdf](https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Artenschutz/eckpunkte_windenergie_land_artenschutz_bf.pdf) (10.5.22, Stand: 4.4.2022).

<sup>8</sup> Fn. 7.

<sup>9</sup> Fn. 7.

<sup>10</sup> Siehe hierzu die Anlage zum Eckpunktepapier: Artenliste für Brutplätze kollisionsgefährdeter Vogelarten sowie Tabu- und Prüfbereiche, Fn. 7, S. 6.

Raumnutzungsanalyse für einen spezifischen Standort entfallen. Zudem sollen außerhalb der Prüfbereiche weder weitere Prüfungen noch Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sein. Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sollen in einer Liste einheitlich vordefiniert werden. Schließlich soll mit Hilfe einer Zumutbarkeitsschwelle für die Antragsteller festgelegt werden, bis zu welcher Summe Vermeidungsmaßnahmen zu akzeptieren sind.<sup>11</sup>

- > Auch die Anforderungen an die artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sollen weiter konkretisiert werden. Künftig soll diese ohne behördliches Ermessen zu erteilen sein, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen vorliegen. Der in § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG enthaltene Ausnahmegrund der „*zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art*“ soll regelmäßig dadurch gegeben sein, dass die erneuerbaren Energien durch eine gesetzliche Klarstellung insgesamt im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Sicherheit dienen sollen. Zudem soll die Alternativenprüfung im Rahmen der Ausnahmeprüfung vereinfacht werden. Hier soll die Regelvermutung gelten, dass keinerlei Standortalternativen existieren, solange die jeweils gesetzten Flächenziele für Erneuerbare Energien nicht erreicht wurden. In Bezug auf den Erhaltungszustand der Population einer Art soll ferner regelmäßig vermutet werden, dass kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot vorliegt, soweit für die betroffene Art erwartet werden kann, dass sich der Populationszustand in seinem Bestand bundesweit zumindest nicht verschlechtert oder einen positiven Trend aufweist. Außerdem muss in ein für diese Art bestehendes Artenhilfsprogramm eingezahlt werden.<sup>12</sup>
- > Nachträgliche Anordnungen sollen nur in Ausnahmefällen und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit für den Anlagenbetreiber verlangt werden dürfen. Nisthilfen sollen im definierten Nahbereich um bestehende Windenergieanlagen und auf für Windenergie in Raumordnungs- oder Bauleitplänen ausgewiesenen Flächen unzulässig sein.<sup>13</sup>
- > Die bisher in der Praxis vielfach mit Skepsis gehandhabte Regelung des § 16b BImSchG (unter anderem „Deltaprüfung“ bei Repowering) soll in das BNatSchG überführt werden. Zusätzlich soll gesetzlich klargestellt werden, dass und wie die Berücksichtigung der Vorbelastung zu erfolgen hat. Hiermit sollen sowohl das „**Repowering**“ (Modernisierung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien)<sup>14</sup> von Windenergieanlagen an Land als auch die **Alternativenprüfung** erleichtert werden, indem Standortalternativen in der Regel als nicht zumutbar gelten. Eine Ausnahme soll bei artenschutzrechtlich hoch sensiblen Gebieten gelten.<sup>15</sup>
- > In **Landschaftsschutzgebieten** sollen zukünftig Windenergieanlagen zugelassen werden können, soweit diese planerisch vorgesehen sind. Infolgedessen soll eine Befreiung nach § 67 BNatSchG oder eine zusätzliche Ausnahme nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht mehr erforderlich sein. Daneben sollen Windenergieanlagen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten auch außerhalb von Eignungsgebieten bzw. Konzentrationszonen bis zur Erreichung der jeweils

<sup>11</sup> Fn. 7, S. 2 f..

<sup>12</sup> Fn. 7, S. 3 ff.

<sup>13</sup> Fn. 7, S. 5

<sup>14</sup> § 16b Abs. 1 BImSchG.

<sup>15</sup> Fn. 7, S. 5

gesetzten Flächenziele zulässig sein. Allerdings soll dies nicht gelten, wenn das Landschaftsschutzgebiet zugleich ein Natura-2000-Gebiet oder eine Weltkultur- und Weltnaturerbeffläche ist.<sup>16</sup>

## 1.2 Mehr Flächen für Windenergie an Land

Damit mehr Flächen für Windenergie an Land kurzfristig zur Verfügung gestellt werden können, haben sich das *BMWK* und das *BMDV* am 05.04.2022 auf ein **Maßnahmenpaket** im Bereich **Drehfunkfeuer und Wetterradare** verständigt. Hiermit soll eine bessere Vereinbarkeit von Funknavigation und Wetterradar mit der Windenergienutzung an Land erzielt werden.<sup>17</sup>

In Bezug auf **Funknavigationsanlagen** enthält das Eckpunktepapier folgende Maßnahmen:

- > Die Anlagenschutzbereiche<sup>18</sup> der DVOR<sup>19</sup> sollen signifikant verkleinert werden. Grundlage hierfür sollen die Ergebnisse aus dem Forschungsvorhaben „WERAN plus“ („Bericht zur Wechselwirkung von Windenergieanlagen mit terrestrischer Navigation/Drehfunkfeuern“)<sup>20</sup> sein.
- > Zudem soll die Stöbergrenze bei Funknavigationsanlagen in Bezug auf den zulässigen „Winkelfehler“ auf voraussichtlich 3,6 Grad angehoben werden. Mit „Winkelfehler“ ist die Beeinflussung der Richtungsinformation gemeint, da Windenergieanlagen die Funksignale von Funknavigationsanlagen stören und somit ihre Genauigkeit beeinflussen können.<sup>21</sup>
- > Schließlich sollen mehr als 15 Drehfunkfeuer durch die Umstellung auf satellitengestützte Navigation außer Betrieb genommen werden. Acht von den Drehfunkfeuern sollen auf modernere Bauarten umgerüstet werden.<sup>22</sup>

Hinsichtlich der **Wetterradare** sieht das Maßnahmenpaket folgende Änderungen vor:

- > Einerseits sollen die Abstände zwischen Windenergieanlagen und Wetterradar auf einen Fünf-km-Radius verkleinert werden. In diesem Umkreis soll weiterhin die Einzelfallprüfung durch den DWD im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Windenergieanlagen erfolgen.<sup>23</sup>

---

<sup>16</sup> Fn. 7, S. 5.

<sup>17</sup> Pressemitteilung BMVI, abrufbar unter: <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Pressemitteilungen/2022/013-wind-energie-an-land.html> (17.5.2022, Stand: 5.4.2022).

<sup>18</sup> Im Rahmen von Genehmigungsverfahren müssen in Anlagenschutzbereichen die geplanten Windenergieanlagen auf potenzielle Störungen von Funknavigationsanlagen hin geprüft werden, siehe hierzu: Maßnahmenpapier vom 5.4.2022, „Gemeinsam für die Energiewende“, abrufbar unter: [https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/K/presse/massnahmenpapier-gemeinsam-fuer-die-energiewende.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/K/presse/massnahmenpapier-gemeinsam-fuer-die-energiewende.pdf?__blob=publicationFile) (24.5.2022, Stand: 5.4.2022), S. 2 f.

<sup>19</sup> Doppler Very High Frequency Omnidirectional Radio Range (DVOR) = Doppler-UKW-Drehfunkfeuer.

<sup>20</sup> Fn. 18, S. 2.

<sup>21</sup> Fn. 18, S. 4.

<sup>22</sup> Siehe Fn. 17.

<sup>23</sup> Fn. 18, S. 6.

- > Andererseits soll die Verlagerung von Wetterradaren überprüft werden, um eine bessere Vereinbarkeit von Windenergieanlagen und Wetterradaranlagen zu erreichen.<sup>24</sup>

## 2. LNG-Beschleunigungsgesetz

Aufgrund des am 24.02.2022 begonnenen Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine änderte sich die energie- und sicherheitspolitische Bewertung der Abhängigkeit von russischen Gaslieferungen schlagartig. Insbesondere ist nach Auffassung der Bundesregierung der unverzügliche Aufbau einer nationalen, unabhängigeren Gasversorgung notwendig geworden. Für die kommende Heizperiode im Herbst und Winter 2022/2023 sei eine flächendeckende Versorgung der Verbraucherinnen und Verbraucher derzeit noch nicht gesichert. Mit dem Einkauf verflüssigten Erdgases (LNG) sei es dagegen möglich, kurzfristig zusätzliche Gasmengen zu beschaffen. Allerdings müsse für die Substituierung des russischen Gases die LNG-Importinfrastruktur schnellstmöglich ausgebaut werden.<sup>25</sup>

Infolgedessen soll mit dem am 01.06.2022 in Kraft getretenen **LNG-Beschleunigungsgesetz**<sup>26</sup> (LNGG) für die Genehmigungsbehörden vorübergehend die Möglichkeit bestehen, von bestimmten Verfahrensanforderungen absehen zu können. Hiermit sollen Genehmigungen und die Einbindung von LNG in den deutschen Markt beschleunigt werden.<sup>27</sup>

- > Der sachliche Anwendungsbereich des LNGG differenziert zwischen schwimmenden Speicher- und Regasifizierungseinheiten (FSRU) sowie stationären landgebundenen Terminals zur Einfuhr, Entladung, Lagerung und Wiederverdampfung verflüssigten Erdgases, vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LNGG. Zudem fallen Anbindungsleistungen von LNG-Anlagen an das Fernleitungsnetz (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 EnWG), Dampf- und Warmwasserpipelines sowie Gewässerausbauten und Gewässerbenutzungen, die für den Betrieb der Anlagen nach Nr. 1 oder Nr. 2 erforderlich sind, in den sachlichen Anwendungsbereich des LNGG, vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 LNGG.
- > Alle in der Anlage zum LNGG genannten Vorhaben – dies sind FSRU's, stationäre landgebundene LNG-Anlagen sowie LNG-Anbindungsleitungen – sowie die Gewässerausbauten und -benutzungen und Dampf-/Warmwasserpipelines, die für Errichtung und Betrieb dieser FSRU's und landgebundenen LNG-Anlagen erforderlich sind, liegen qua gesetzlicher Festlegung im überragenden öffentlichen

<sup>24</sup> Zu den spezifischen Anforderungen siehe Fn. 18, S. 6.

<sup>25</sup> Begründung des Gesetzes zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases, S. 15, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/017/2001742.pdf> (08.06.2022, Stand: 10.5.2022); Pressemitteilung BMWK, abrufbar unter: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/05/20220510-bundeskabinett-beschliesst-formulierungshilfe-zum-lng-beschleunigungsgesetz.html> (08.06.2022, Stand: 10.5.2022); die Gesetzgebungshistorie ist abrufbar unter <https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-beschleunigung-des-einsatzes-verfl%C3%BCssigten-erdgases-lng-beschleunigungsgesetz-lngg/287573?term=20/1742&rows=25&pos=2> (08.06.2022).

<sup>26</sup> BGBl. Nr. 18 vom 31.05.2022, S. 802, abrufbar unter: [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/text.xav?SID=&tf=xaver.component.Text\\_0&toctf=&qmf=&hlf=xaver.component.Hitlist\\_0&bk=bgbl&start=%2F%2F%5B%40node\\_id%3D%271034736%27%5D&skin=pdf&tlevel=-2&nohist=1&sinst=E1FE6CFB](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/text.xav?SID=&tf=xaver.component.Text_0&toctf=&qmf=&hlf=xaver.component.Hitlist_0&bk=bgbl&start=%2F%2F%5B%40node_id%3D%271034736%27%5D&skin=pdf&tlevel=-2&nohist=1&sinst=E1FE6CFB) (08.06.2022, Stand: 24.05.2022).

<sup>27</sup> Pressemitteilung BMWK, abrufbar unter: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/05/20220510-bundeskabinett-beschliesst-formulierungshilfe-zum-lng-beschleunigungsgesetz.html> (08.06.2022, Stand: 10.5.2022); Hintergrundpapier LNG-Beschleunigungsgesetz BMWK, S. 1, abrufbar unter: [https://www.duh.de/fileadmin/user\\_upload/download/Pressemitteilungen/Energie/Thema\\_Gas/220501\\_LNG-Beschleunigungsgesetz.pdf](https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Pressemitteilungen/Energie/Thema_Gas/220501_LNG-Beschleunigungsgesetz.pdf) (08.06.2022, Stand: 1.5.2022).

Interesse und dienen dem Interesse der öffentlichen Sicherheit an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung (siehe § 3 LNGG i.V.m. der Anlage zu § 2 LNGG). Das Gesetz schafft für diese Vorhaben eine gesetzliche Feststellung des Bedarfs und der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit sowie ein beschleunigtes Zulassungs- und Vergabeverfahren. Insgesamt soll dem Ausbau von LNG-Anlagen so auch ein besonderes Gewicht in sämtlichen Abwägungsentscheidungen eingeräumt werden.<sup>28</sup>

- > Zur Vermeidung von sog. Lock-in-Effekten haben die Behörden für die FSRU's und stationären landgebundenen Terminals die Genehmigung bis spätestens zum 31. Dezember 2043 zu befristen. Über diesen Zeitpunkt hinaus kann ein Weiterbetrieb nur für Anlagen mit grünem Wasserstoff und dessen Derivaten genehmigt werden.
- > Nach dem LNGG greifen die vorgesehenen UVP-rechtlichen Verfahrenserleichterungen nicht für stationäre landgebundene LNG-Anlagen, sondern nur für FSRU's sowie für die Anbindungsleitungen, Dampf-/Warmwasserpipelines und Gewässer-ausbauten und -benutzungen, die für die FSRU's erforderlich sind. Für diese Vorhaben ermöglicht es das LNGG, von der Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe von § 4 LNGG abzusehen.<sup>29</sup> Gestützt wird diese Ausnahmemöglichkeit auf Art. 2 Abs. 4 der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-RL).
- > Im Rahmen der Zulassungsverfahren für FSRU's und der hierzu erforderlichen Infrastruktur wird zudem die Öffentlichkeitsbeteiligung auf ein Mindestmaß von zwei Wochen (eine Woche Auslegung und eine Woche Stellungnahme) zeitlich deutlich reduziert. Die verkürzte Auslegungs- und Einwendungsfrist dient hierbei der weiteren Verfahrensbeschleunigung. Zudem soll die zuständige Behörde von der Durchführung eines Erörterungstermins absehen können.<sup>30</sup>
- > Bezüglich der materiellen Vorgaben im Naturschutzrecht wird die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen für FSRU's sowie die für deren Errichtung und Betrieb erforderlichen Leitungs- und Gewässerausbauvorhaben und -benutzungen flexibilisiert (§ 6 LNGG). Für die Zulassungsbehörde besteht die Möglichkeit, die Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen von der Zulassung eines Vorhabens nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 und 5 LNGG zeitlich zu entkoppeln und bis zu zwei Jahre nach der Zulassungsentscheidung festzusetzen. Die übrigen Regelungen des BNatSchG bleiben unberührt.<sup>31</sup>
- > Zudem enthält § 7 Nr. 4 LNGG für die dem LNGG unterfallenden Vorhaben eine gesetzliche Vermutung dahingehend, dass durch die Entnahme und Wiedereinleitung von Wasser zum Zweck der Regasifizierung verflüssigten Erdgases in der Regel keine schädlichen Gewässeränderungen i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG zu erwarten sind.
- > Daneben werden ebenfalls die Anforderungen im Leitungsbaurecht (EnWG) für einen vorzeitigen Baubeginn gesenkt, sodass der Vorhabenträger bestimmte

<sup>28</sup> § 3 LNGG; Hintergrundpapier LNG-Beschleunigungsgesetz BMWK, S. 1 f., abrufbar unter: [https://www.duh.de/fileadmin/user\\_upload/download/Pressemitteilungen/Energie/Thema\\_Gas/220501\\_LNG-Beschleunigungsgesetz.pdf](https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Pressemitteilungen/Energie/Thema_Gas/220501_LNG-Beschleunigungsgesetz.pdf) (08.06.2022, Stand: 1.5.2022).

<sup>29</sup> Begründung des Gesetzes zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases, S. 18, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/017/2001742.pdf> (17.5.2022, Stand: 10.5.2022).

<sup>30</sup> §§ 5 Abs. 1 Nr. 3, 7 Nr. 3, 8 Abs. 1 Nr. 1 LNGG.

<sup>31</sup> Zur Begründung des Gesetzes zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases, S. 21 f., abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/017/2001742.pdf> (17.5.2022, Stand: 10.5.2022).



Maßnahmen schneller durchführen kann.<sup>32</sup> Inhaltliche Zulassungsvoraussetzungen nach dem Immissionsschutzrecht, insbesondere nach den europäischen Vorgaben zur Seveso III-Richtlinie und zum Wasserrecht, sollen dagegen weiterhin anzuwenden sein.<sup>33</sup>

- > Darüber hinaus werden für die in den Anwendungsbereich des LNGG fallenden Vorhaben (siehe § 2 LNGG) die Vergabe- und Nachprüfungsverfahren nach Maßgabe des § 9 LNGG durch die vorübergehende Einführung von Verfahrenserleichterungen beschleunigt.
- > Auch wird für die dem LNGG unterfallenden Vorhaben die zeitliche Befristung der §§ 2 und 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) aufgehoben und § 5 PlanSiG für anwendbar erklärt (§ 10 LNGG).
- > Abschließend wird der Rechtsweg durch eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts verkürzt (§ 12 LNGG). Zudem entfalten Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Zulassungsentscheidung keine aufschiebende Wirkung, indem die sofortige Vollziehung für Vorhaben nach § 2 LNGG gesetzlich angeordnet wird.<sup>34</sup>

### 3. Gasspeichergesetz

Die Versorgungssicherheit soll insbesondere auch durch Gasspeicher in Deutschland gewährleistet werden. Mit der Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes zur Einführung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen (Gasspeichergesetz)<sup>35</sup> werden alle Betreiber verpflichtet, ihre Speicher entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu füllen (siehe §§ 35a ff. EnWG).<sup>36</sup> Hiermit soll sichergestellt werden, dass Gas in Phasen großer Nachfrage oder geringer Gasimporte bereitgestellt werden kann und die deutschen Gasspeicher zu Beginn des Winters gefüllt sind.

In § 3 Nr. 26a EnWG wird hierzu ein „Marktgebietsverantwortlicher“ definiert. Dieser ist die von den Fernleitungsnetzbetreibern mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Netzbetriebs beauftragte bestimmte natürliche oder juristische Person, die in einem Marktgebiet Leistungen erbringt, die zur Verwirklichung einer effizienten Abwicklung des Gasnetzzugangs durch eine Person zu erbringen sind.

Nach § 35b Abs. 1, 4 EnWG sind in jeder Gasspeicheranlage Füllstände als prozentualer Anteil am Arbeitsgasvolumen der Gasspeicheranlage zu den genannten Stichtagen vorzuhalten (Füllstandsvorgaben) und dem Marktgebietsverantwortlichen zu melden:

- > am 1. Oktober: 80 Prozent.

---

<sup>32</sup> § 8 Abs. 1 und 2 LNGG.

<sup>33</sup> Pressemitteilung BMWK, abrufbar unter: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/05/20220510-bundeskabinett-beschliesst-formulierungshilfe-zum-Ing-beschleunigungsgesetz.html> (17.5.2022, Stand: 10.5.2022).

<sup>34</sup> § 11 Abs. 1 S. 1 LNGG; Zur Begründung des Gesetzes zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases, S. 37, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/017/2001742.pdf> (17.5.2022, Stand: 10.5.2022).

<sup>35</sup> Das Gasspeichergesetz wurde am 29.04.2022 im Bundesgesetzblatt verabschiedet und ist seit dem 30.04.2022 in Kraft, BGBl. Nr. 14 vom 29.04.2022.

<sup>36</sup> Pressemitteilung BMWK, Gasspeichergesetz im Bundestag verabschiedet – wichtiger Beitrag für die Versorgungssicherheit, abrufbar unter: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/03/20220325-gasspeicher-gesetz-im-bundestag-verabschiedet-wichtiger-beitrag-fur-versorgungssicherheit.html> (24.5.2022, Stand: 25.3.2022).

- > am 1. November: 90 Prozent.
- > am 1. Februar: 40 Prozent.

Werden die Füllstandvorgaben nicht erreicht, so sind Gasspeicherbetreiber künftig verpflichtet, durch die Speichernutzer nicht genutzte Kapazitäten einschließlich der Ein- und Ausspeicherleistung, die für die Erreichung der Vorgaben erforderlich sind, dem Marktgebietsverantwortlichen für die verbleibende Dauer des Speicherjahres zur Verfügung zu stellen, § 35b Abs. 5 EnWG. Diese Option muss auch in Vereinbarungen des Betreibers mit den Nutzern aufgenommen werden, § 35b Abs. 6 EnWG. Zudem hat der Marktgebietsverantwortliche nach Zustimmung des BMWK im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur in marktbasieren, transparenten und nichtdiskriminierenden öffentlichen Ausschreibungsverfahren strategische Optionen zur Vorhaltung von Gas (Gas-Optionen) in angemessenem Umfang zur Gewährleistung der Erreichung der Füllstände zu beschaffen (§ 35c EnWG). Das BMWK kann im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur und nach Anhörung des Marktgebietsverantwortlichen anordnen, dass der Marktgebietsverantwortliche beschaffte Gas-Optionen ganz oder teilweise ausüben darf und dass er erworbene Gasmengen ganz oder teilweise ausspeichern darf.

Nach § 35g EnWG treten die gesetzlichen Regelungen zur Einführung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen am 01.04.2025 wieder außer Kraft.

#### 4. Weitere umweltpolitische Kernpunkte der Bundesregierung

Durch den Ukraine-Krieg sind viele andere wichtige Themen der Umweltpolitik aus den Schlagzeilen geraten. Einige davon will die Bundesregierung in einem **Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz** (ANK) entwickeln. Aus diesem Grund wurden am 29.03.2022 Eckpunkte von Bundesumwelt- und Verbraucherschutzministerin *Steffi Lemke* vorgestellt. Hierunter fallen zehn Handlungsfelder, welche in Bezug auf einen Natürlichen Klimaschutz in den folgenden Jahren vorangebracht werden sollen.<sup>37</sup>

Zunächst sollen durch die Einführung einer nationalen Moorschutzstrategie die Wasserstände auf den entwässerten Flächen angehoben werden, um Treibhausgasemissionen aus Moorböden zu reduzieren. Daneben soll durch die Förderung von Photovoltaik-Anlagen auf wiedervernässten Moorböden über das EEG zusätzliche Anreize für Wiedervernässungen geschaffen werden. Zudem soll eine verbindliche Meeresstrategie erarbeitet werden, um den Zustand der Meere und der Küsten zu verbessern.<sup>38</sup>

Darüber hinaus ist beabsichtigt, den Anteil von Ökosystemen in Schutzgebieten zu erhöhen, indem Schutzgebiete gestärkt werden sowie ein nationaler Wiederherstellungsplan im Zuge der Wiederherstellungsziele der EU eingeführt wird. Hinsichtlich der Waldökosysteme sollen Waldflächen ausgedehnt werden. Hierfür soll ein Anreizsystem entwickelt werden, damit unter anderem Waldumbaumaßnahmen, Aufforstungen oder natürliche

<sup>37</sup> <https://www.bmuv.de/pressemitteilung/bundesumweltministerin-steffi-lemke-stellt-eckpunkte-fuer-aktionsprogramm-natuerlicher-klimaschutz-vor> (3.5.2022, Stand: 29.3.2022).

<sup>38</sup> Eckpunktepapier Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz, S. 2 ff., abrufbar unter: [https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Klimaschutz/aktionsprogramm\\_natuerlicher\\_klimaschutz\\_bf.pdf](https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/aktionsprogramm_natuerlicher_klimaschutz_bf.pdf) (3.5.2022, Stand: 29.3.2022).



Waldentwicklungen gezielt gefördert werden können. Zusätzlich soll das BBodSchG mit dem Ziel überprüft werden, ökologisch hochwertige Böden vor Versiegelung zu schützen.<sup>39</sup>

Eingriffe in die Natur und Landschaft durch Siedlung und Verkehr sollen künftig so weit wie möglich vermieden werden, um den natürlichen Klimaschutz auf die Siedlungs- und Verkehrsflächen auszuweiten. Voraussetzung sei die Umstellung auf ein naturnahes Grünflächenmanagement und die Stärkung der hierfür entsprechenden Rahmenbedingungen. Daneben soll ein Bodenmonitoringzentrum beim Umweltbundesamt eingerichtet werden, um den Wissensstand und die Entwicklung der Ökosysteme auszubauen.<sup>40</sup>

## 5. Sonstige Rechtsakte, programmatische Papiere und Mitteilungen

- > Siebtes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes vom 10.05.2022<sup>41</sup>
- > Gesetz zur Änderung des Energiesteuerrechts zur temporären Absenkung der Energiesteuer für Kraftstoffe vom 24.05.2022<sup>42</sup>
- > Gesetz zur Absenkung der Kostenbelastungen durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher vom 27.05.2022<sup>43</sup>
- > Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes 1975 und anderer energie-wirtschaftlicher Vorschriften vom 21.05.2022<sup>44</sup>
- > Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichs-gesetzes und weitere Gesetze<sup>45</sup>
- > Zehntes Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes vom 19.05.2022<sup>46</sup>
- > „Kleine Novelle“ zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen vom 28.04.2022<sup>47</sup>

---

<sup>39</sup> Eckpunktepapier Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz, S. 4 ff., abrufbar unter: [https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Klimaschutz/aktionsprogramm\\_natuerlicher\\_klimaschutz\\_bf.pdf](https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/aktionsprogramm_natuerlicher_klimaschutz_bf.pdf) (3.5.2022, Stand: 29.3.2022).

<sup>40</sup> Eckpunktepapier Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz, S. 6, abrufbar unter: [https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Klimaschutz/aktionsprogramm\\_natuerlicher\\_klimaschutz\\_bf.pdf](https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/aktionsprogramm_natuerlicher_klimaschutz_bf.pdf) (3.5.2022, Stand: 29.3.2022).

<sup>41</sup> BT-Drs. 20/1739, S. 5; unter anderem die Einführung des 9-Euro-Tickets im Nahverkehr zum 01.06.2022, siehe hierzu: [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2022/0201-0300/220-22\(B\).pdf?\\_\\_blob=publication-File&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2022/0201-0300/220-22(B).pdf?__blob=publication-File&v=1) (31.05.2022, Stand: 20.05.2022).

<sup>42</sup> BGBl. Nr. 18 vom 31.05.2022; Das Gesetz senkt die Energiesteuer für die Dauer von drei Monaten auf das europäische Mindestmaß, geplantes in Kraft treten ist der 01.06.2022, abrufbar unter: <https://www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/22/1021/19.html> (31.05.2022, Stand: 20.05.2022).

<sup>43</sup> BGBl. Nr. 17 vom 27.05.2022, S. 747; Zum 01.06.2022 sinkt die EEG-Umlage auf null ct/kWh – ab Januar 2023 soll die EEG-Umlage sodann auf Dauer entfallen, abrufbar unter: <https://www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/22/1021/19.html> (31.05.2022, Stand: 20.05.2022).

<sup>44</sup> BGBl. Nr. 16 vom 21.05.2022, S. 730; hiermit wird eine Treuhandverwaltung über Unternehmen der kritischen Infrastruktur und eine Enteignung als ultima ratio ermöglicht, abrufbar unter: [https://www.bundesrat.de/Shared-Docs/drucksachen/2022/0201-0300/208-22\(B\).pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/Shared-Docs/drucksachen/2022/0201-0300/208-22(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1) (31.05.2022, Stand: 20.05.2022).

<sup>45</sup> BGBl. Nr. 17 vom 27.05.2022, S. 760.

<sup>46</sup> BT-Drs. 20/1737, S. 3.

<sup>47</sup> BGBl. Nr. 15 vom 05.05.2022, S. 700.

- > Zweiter Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2022 vom 16.03.2022 (Wirtschaftsplan 2022 für den Energie- und Klimafonds)<sup>48</sup>

---

<sup>48</sup> BMWK Pressemitteilung: Mehr Mittel für Klimaschutz, Energiesicherheit und Pandemiebewältigung; der Haushalt 2022 wird voraussichtlich im Juni 2022 vom Bundestag verabschiedet, abrufbar unter: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/03/20220316-mehr-mittel-fur-klimaschutz-energiesicherheit-und-pandemiebewaeltigung.html> (31.05.2022, Stand: 16.03.2022).